
S 1 LW 88/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	16
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 LW 88/00
Datum	22.11.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 16 LW 5/02
Datum	13.11.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 22.11.2001 aufgehoben. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 03.03.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.06.2000 verurteilt, den Kläger ab 01.01.1995 von der Versicherungspflicht zu befreien.
- II. Die Beklagte erstattet dem Kläger dessen außergerichtliche Kosten des gesamten Verfahrens.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitgegenstand ist die Befreiung von der Versicherungspflicht als Weiterversicherter ab 01.01.1995.

Der seit September 1982 in das Mitgliederverzeichnis der LAK eingetragene Kläger hat im Oktober 1993 die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen auf 2,47 Hektar reduziert. Mit dem Aufklärungsschreiben vom 27.07.1994 über die beabsichtigte Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis wies die Beklagte den Kläger auf die Möglichkeit der Beitragsweiterentrichtung nach § 27 GAL zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes hin, übersandte ihm ein Merkblatt

und forderte ihn auf, binnen 14 Tagen Stellung zu nehmen. Am 16.08.1994 unterzeichnete der Klager die Erklrung ber die Weiterentrichtung von Beitrgen gem  § 27 GAL und beantragte einen Beitragszuschuss. Mit Bescheid vom 17.10.1994 erklrte die Beklagte die Mitgliedschaft als landwirtschaftlicher Unternehmer im Oktober 1993 fr beendet und stellte die Beitragspflicht als Weiterversicherter ab 01.11.1993 fest. Im Bescheid ist dargelegt, dass die Beitragspflicht frhestens mit der Vollendung des 60. Lebensjahres oder mit dem Beginn der Zahlung des vorzeitigen Altergeldes, der Landabgaberente oder des Hinterbliebenengeldes endet. Ab 01.08. 1994 wurde dem Klger Beitragszuschuss bewilligt. Zwischen der bersendung eines Fragebogens betreffend den Beitragszuschuss am 10.03.1995 und dessen Mahnung am 01.06.1995 wurde in den Akten ein Aufklrungsschreiben ohne Datum und Absendevermerk betreffend die befristete Befreiungsmglichkeit gem  § 84 Abs.2 Satz 1 ALG abgeheftet. Wegen berschreitens der Einkommensgrenze lehnte die Beklagte am 24.11.1995 die Gewhrung eines Beitragszuschusses ab 01.01. 1995 ab. Ausweislich eines Telefonvermerks erklrte der Klger am 21.06. 1996, dass er sich gern gem  § 84 Abs.2 Satz 1 ALG befreien lassen wrde. Nach Aufklrung ber das Fristversumnis entgegnete er, er habe das Aufklrungsschreiben nicht erhalten. Er bat um eine Kopie und kndigte einen schriftlichen Antrag an, um eventuell eine gerichtliche Klrung herbeizufhren. Daraufhin bersandte die Beklagte dem Klger zwei Kopien. Dies wiederholte sie am 15.11.1999 unter Bezugnahme auf einen Anruf des Klgers vom selben Tag. Davor hatte sie am 22.02.1999 einen Beitragszuschussantrag vom 27.11.1998 wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt. Am 03.02.2000 ging ein Schriftsatz der Klgerbevollmchtigten ein, worin sie eine Befreiung betreffend die Zeit ab 01.01.1995 im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs geltend machte. Der Klger sei ber die Befreiungsmglichkeit nach § 84 Abs.2 ALG nicht aufgeklrt worden. Gleichzeitig beantragte sie die Befreiung gem  § 3 ALG wegen Arbeitseinkommens. Demgegenber verwies die Beklagte auf die ausreichende Aufklrung im Mitteilungsblatt "Sicherheit in Haus und Hof", Ausgabe 3/94 und das maschinelle Aufklrungsschreiben von Anfang Januar 1995. Mit Bescheid vom 03.03.2000 lehnte sie eine Befreiung wegen Verfristung ab. Dem widersprach die Klgerbevollmtigte mit der Begrndung, § 84 Abs.3 ALG sei einschlssig, weil der Befreiungsantrag vom 21.06.1996 innerhalb der Zweijahresfrist nach Beendigung der Landwirtseigenschaft Ende Oktober 1993 gestellt worden sei. Zum Zeitpunkt der Erklrung ber die Weiterentrichtung sei der Klger ber die Mglichkeit des § 84 Abs.3 ALG nicht aufgeklrt gewesen. Wiedereinsetzung sei zu Unrecht abgelehnt worden. Im Widerspruchsbescheid vom 06.06.2000 heit es, durch das maschinelle Anschreiben von Januar 1995 sei der Klger ausreichend aufgeklrt worden. Er habe die Frist nicht ohne Verschulden versumt und § 84 Abs.3 ALG sei nicht einschlssig, da die Weiterentrichtungserklrung bereits am 17.08.1994 abgegeben war. Mit der Klage machte der Klger geltend, er sei nicht darber aufgeklrt gewesen, dass ihm zur Erklrung der Weiterentrichtung eine Zweijahresfrist offen steht. Wegen Nichterhalt des Aufklrungsschreibens von Januar 1995 stehe ihm Wiederein- setzung zu und darber hinaus das Befreiungsrecht gem  § 3 ALG. Das Sozialgericht Landshut wies die Klage am 22.11.2001 ab. Wiedereinsetzung sei ausgeschlossen, da der Nichterhalt des

Aufklärungsschreibens eine Schutzbehauptung darstelle. [Â§ 84 Abs.3 ALG](#) sei nicht einschlägig, da die Erklärung gemäß Â§ 27 GAL bereits am 17.08.1994 abgegeben worden sei. Entsprechend höchststrichterlicher Rechtsprechung scheidet eine Befreiung Weiterversicherter gemäß [Â§ 3 ALG](#) aus. Gegen das am 22.01.2002 zugestellte Urteil legte der Kläger am 13.02.2002 Berufung ein. Er wies auf eine Entscheidung des 16. Senats vom 18.10.2000 ([L 16 LW 39/99](#)) hin und machte geltend, bei Kenntnis der Befristung hätte er den Befreiungsantrag rechtzeitig gestellt. Da er seinen Befreiungsantrag innerhalb eines Jahres nach Fristablauf am 31.12.1995 gestellt habe, stehe ihm ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch zu. Die Beklagte wiederholte ihre Auffassung, der Nichterhalt des Aufklärungsschreibens stelle eine Schutzbehauptung dar. Die Entscheidung des 16. Senats vom 18.10.2000 entspreche nicht herrschender Rechtsprechung und sei durch spätere Rechtsprechung des 16. Senats ([L 16 LW 55/99](#)) und Entscheidungen des Bundessozialgerichts überholt (LW 20/99 R und LW 16/00 R). Sie bedeute eine Aushöhlung der Versicherten- und Solidargemeinschaft und eröffne ungerechtfertigte Gestaltungsmöglichkeiten, abhängig von Bewilligung bzw. Ablehnung von Beitragszuschuss. In der mündlichen Verhandlung erklärte der Kläger, er habe sein Befreiungsbegehren 1996 zunächst nicht weiter verfolgt, weil er die Ansicht der Beklagten, die Frist sei endgültig versäumt, für zutreffend erachtet habe. Erst nach Aufforderung von dritter Seite und Einholung rechtsanwaltlichen Rats habe er sich zur Klageerhebung entschlossen.

Der Kläger beantragt:

1. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 22.11.2001 und der Bescheid der Beklagten vom 03.03.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.06.2000 werden aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger ab 01.01.1995 von der Versicherungspflicht zu befreien.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Beklagtenakten, der Akten des Sozialgerichts Landshut sowie der Berufungsakten Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die statthafte, form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig und begründet. Das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 22.11.2001 ist ebenso aufzuheben wie der Bescheid der Beklagten vom 03.03.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 06.06.2000. Der Kläger hat Anspruch darauf, im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ab 01.01.1995 von der Versicherungspflicht als Weiterversicherter gemäß [Â§ 84 Abs.2 ALG](#) befreit zu werden.

Entgegen der Ansicht der Klägerbevollmächtigten gehört der Kläger zum

Personenkreis des [Â§ 84 Abs.2 ALG](#) und nicht des [Â§ 84 Abs.3 ALG](#). WÃ¤hrend Â§ 84 Abs.2 Personen betrifft, die am 31. Dezember 1994 nach Â§ 27 GAL weiterversichert waren, wendet sich Abs.3 an Personen, die vor In-Kraft-Treten des ALG die Voraussetzungen fÃ¼r eine Weiterentrichtung nach Â§ 27 GAL erfÃ¼llt hatten, eine entsprechende ErklÃ¤rung aber vor dem 1. Januar 1995 noch nicht abgegeben haben. Dies ergibt sich unmittelbar aus dem Vergleich des Wortlauts von [Â§ 84 Abs.2 Satz 1](#) und [Â§ 84 Abs.3 Satz 1 ALG](#). GemÃ¤Ã§ Â§ 84 Abs.2 Satz 1 bleiben Personen versicherungspflichtig, die am 31. Dezember 1994 unabhÃ¤ngig von einer TÃ¤tigkeit als Landwirt oder mitarbeitender FamilienangehÃ¶riger beitragspflichtig waren. GemÃ¤Ã§ [Â§ 84 Abs.3 Satz 1 ALG](#) sind Personen versicherungspflichtig, die am 31. Dezember 1994 die Voraussetzungen fÃ¼r die BegrÃ¼ndung der Beitragspflicht unabhÃ¤ngig von einer TÃ¤tigkeit als Landwirt oder als mitarbeitender FamilienangehÃ¶riger erfÃ¼llt haben, wenn die Beitragspflicht oder das vorzeitige Altersgeld oder Hinterbliebenengeld vor dem 1. Januar 1995 geendet hat und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die Fortsetzung der Versicherungspflicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Beitragspflicht oder des Leistungsbezugs abgegeben wird. Weil das ALG keine Â§ 27 GAL entsprechende Vorschrift kennt, wÃ¤re beim Fehlen von [Â§ 84 Abs.3 ALG](#) die sozialrechtliche Schutzfrist von zwei Jahren zu Lasten des Betroffenen verkÃ¼rzt worden. Der KlÃ¤ger hat die ErklÃ¤rung zur Weiterversicherung jedoch bereits am 16.08.1994 abgegeben und somit die Zweijahresfrist, die ab 01.11.1993 lief, nicht ausgeschÃ¶pft. Entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten war der KlÃ¤ger bei der Abgabe seiner WeiterentrichtungserklÃ¤rung auch Ã¼ber die Dauer seiner ErklÃ¤rungsfrist unterrichtet. Wenngleich ihm die Beklagte mit Schreiben vom 27.07.1994 lediglich eine Frist zur Stellungnahme von 14 Tagen eingerÃ¤umt hatte, ergab sich aus dem beigefÃ¼gten Merkblatt, dass ihm das Gestaltungsrecht Ã¼ber zwei Jahre zustand. Mit seiner ErklÃ¤rung vom 16.08.1994 wurde der KlÃ¤ger unabhÃ¤ngig von einer TÃ¤tigkeit als Landwirt beitragspflichtig, so dass er dem Tatbestand des [Â§ 84 Abs.2 ALG](#) unterfÃ¼llt. Der KlÃ¤ger hat die Befreiung von der Versicherungspflicht nicht rechtzeitig beantragt. Die Befreiung gemÃ¤Ã§ [Â§ 84 Abs.2 Satz 1 ALG](#) ist bis zum 31. Dezember 1995 zu beantragen ([Â§ 84 Abs.2 Satz 2 ALG](#)). Sein erster Antrag, sich gemÃ¤Ã§ [Â§ 84 Abs.2 Satz 1 ALG](#) befreien zu lassen, wurde mÃ¼ndlich erst am 21.06.1996 gestellt. Die Beklagte hat eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemÃ¤Ã§ [Â§ 27 SGB X](#) zu Recht abgelehnt. War jemand ohne Verschulden verhindert, eine gesetzliche Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewÃ¤hren. Es kann dahinstehen, ob [Â§ 27 SGB X](#) bei materiell-rechtlichen Ausschlussfristen wie [Â§ 84 Abs.2 Satz 2 ALG](#) Ã¼berhaupt anwendbar ist. Es fehlt jedenfalls an dessen Voraussetzungen. Der KlÃ¤ger macht geltend, die Frist deshalb versÃ¤umt zu haben, weil er von ihr nichts wusste. Die Unkenntnis von der Frist lÃ¤sst nach hÃ¶chststrichterlicher Rechtsprechung ihre VersÃ¤umung aber nicht schuldlos erscheinen. Dies hat des Bundessozialgericht in einem vergleichbaren Fall erst jÃ¼ngst bestÃ¤tigt (Urteil vom 25.07. 2002, Az.: [B 10 LW 7/02 R](#)). Die BegrÃ¼ndung folgt aus dem Grundsatz der formellen PublizitÃ¤t bei der VerkÃ¼ndung von Gesetzen, der besagt, dass diese mit ihrer VerÃ¶ffentlichung im Bundesgesetzblatt allen Normadressaten als bekannt gelten, ohne RÃ¼cksicht darauf, ob und wann sie tatsÃ¤chlich Kenntnis erlangt haben (BSGE vom 25.07.2002 [a.a.O.](#) m.w.N.). Der KlÃ¤ger kann seine Befreiung von der Versicherungspflicht zur Beklagten auch nicht â statt Ã¼ber [Â§ 84 Abs.2 ALG](#) â

gleichsam ersatzweise im Weg des [Â§ 3 Abs.1 Nr.1 ALG](#) erlangen. Nach dieser Vorschrift sind Landwirte und mitarbeitende Familienangehörige auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, solange sie regelmäßig Arbeitsentgelt, Arbeitseinkommen, vergleichbares Einkommen oder Erwerb ersatzeinkommen beziehen, das ohne Berücksichtigung des Arbeitseinkommens aus Land- oder Forstwirtschaft ein Siebtel der Bezugsgröße überschreitet. Unabhängig davon, ob beim Kläger die einkommensbezogenen Voraussetzungen dieses Tatbestands vorliegen, scheidet eine Befreiung von der Versicherungspflicht nach [Â§ 3 Abs.1 Nr.1 ALG](#) jedenfalls daran, dass diese Vorschrift nicht auf jene Personengruppe angewendet werden kann, der der Kläger zuzurechnen ist. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 19.10. 2000 - [B 10 LW 20/99 R](#)), der sich der Senat bereits früher angeschlossen hat, unterfallen Weiterversicherte im Sinne des Â§ 27 GAL als ehemalige Landwirte nicht dem Begriff der aktiven "Landwirte" im Sinne dieser Vorschrift. Bestand und Ende der Weiterversicherung sind unabhängig von der gesetzlichen Versicherungspflicht gemäß den [Â§ 1 ff. ALG](#) abschließend in [Â§ 84 ALG](#) geregelt. Für deren Befreiung ist [Â§ 84 Abs.2 ALG](#) die relevante Rechtsvorschrift, die hier wegen Fristversumnis nicht zum Tragen kommt. Dem Kläger steht jedoch ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch zu. Tatbestandsvoraussetzung hierfür ist, dass ein Leistungsträger eine Pflichtverletzung begangen hat, die einen sozialrechtlichen Nachteil bewirkt hat, der gerade bei ordnungsgemäßer Pflichtverletzung vermieden werden hätte sollen (Urteil vom 15.12.1994 in SozR 3-2600 [Â§ 59 SGB VI](#) Nr.2). Der auf Herstellung in Anspruch genommene Leistungsträger muss seine Pflicht aus seinem jeweiligen Sozialrechtsverhältnis mit dem Anspruchsteller rechtswidrig nicht oder schlecht erfüllt haben. Diese Pflichtverletzung liegt darin, dass die Beklagte den Kläger nicht auf die Betroffenheit durch das ASRG hingewiesen hat. Zwar ist die entsprechende Aufklärung im notwendigen Umfang in dem auf Blatt 44 und 43 der Beklagtenakte enthaltenen Schreiben beinhaltet. Dieses Schreiben ist jedoch nach der Behauptung des Klägers nicht zugegangen und es findet sich kein Indiz dafür, dass das Schreiben tatsächlich abgesandt worden ist. Die Tatsache, dass das Aufklärungsschreiben im Akt abgeheftet ist, beweist nicht, dass es tatsächlich abgesandt worden ist, zumal die Absendung nach der Einlassung der Beklagten bereits im Januar 1995 stattgefunden haben soll, während die Heftung erst nach der Fragebogenübersendung vom 10.03.1995 erfolgt ist. Auch trägt das Aufklärungsschreiben keinen Datumsstempel. Ein substantiiertes Bestreiten, dass die Behauptung des Klägers entkräften könnte, ist der Beklagten also vorliegend nicht möglich. Entgegen der Ansicht der Beklagten und des Sozialgerichts besteht bei formloser Übermittlung von Schriftstücken keine Vermutung für den Zugang. Den Kläger trifft in diesem Fall keine irgendwie geartete Beweislast für den Zugang (BVerfGE Bd.36, S.88; Kopp VWGO, 10. Auflage, Â§ 56 Rdzif.6 m.w.N.). Wenn der Adressat wie vorliegend geltend macht, dass er das Schriftstück nicht erhalten hat, trifft die Behörde die Beweislast. Dabei ist es ausreichend, dass der Kläger den Zugang überhaupt bestreitet, weil ihm in diesem Fall keine nähere Substantiierung möglich ist (Krasney in Kasseler Kommentar [Â§ 37 SGB X](#) Rdzif.6). Ob es sich um eine Schutzbehauptung des Klägers handelt, wie von Seiten der Beklagten und des Sozialgerichts vermutet wird, konnte durch die Anführung des Klägers nicht bestätigt werden. Es

ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass er die Frist aus Nachlässigkeit versäumt hat oder den Entschluss zur Befreiung erst nach dem 31.12.1995 gefasst hat. Er konnte plausibel erklären, weshalb er die gerichtliche Klärung des Befreiungsrechts erst nach mehrjähriger Untätigkeit verfolgte. Ein Zusammenhang der spätesten Antragstellung mit der Ablehnung des Beitragszuschusses drängte sich von vornherein nicht auf, weil dieser bereits 1995 abgelehnt worden war, kein enger zeitlicher Zusammenhang mit der zweiten Zuschussablehnung vom 22.02.1999 gegeben ist und der Kläger kein besonderes Interesse an der Zuschussgewährung bekundet hat, wie die Ablehnung wegen mangelnder Mitwirkung aufweist. Auch haben sich seine persönlichen und beruflichen Verhältnisse nach dem 31.12.1995 nicht wesentlich verändert. Wichtig erscheint für die Glaubwürdigkeit des Klägers, dass er den Nichterhalt des Aufklärungsschreibens bereits bei der ersten Antragstellung 1996 geltend gemacht hat und den Abschluss eines Lebensversicherungsvertrags vor ca. zwei Jahren eingewilligt hat.

Wie der Senat bereits in seiner rechtskräftigen Entscheidung vom 18. Oktober 2000 (Az.: [L 16 LW 39/99](#)) ausführlich dargelegt hat, hatte die Beklagte nicht die Pflicht, das strittige Aufklärungsschreiben zu übersenden. Unstreitig hat die Beklagte aber alle Weiterversicherten über die für sie relevante Gesetzesänderung unterrichtet. Mangels Beratungsverpflichtung hat sie also mit ihren EDV-mäßig erstellten Schreiben ihre Betreuungspflicht übererfüllt. Dem Kläger gegenüber hat sie sich in diesem Zusammenhang aber nicht pflichtgemäß verhalten. Der in Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz zum Ausdruck gekommene Gleichheitssatz verlangt, dass eine gesetzesfreie Verwaltungsabwicklung keine besonderen Abweichungen duldet. Der Gleichheitssatz verlangt, dass die Verwaltung ihr Ermessen gleichmäßig ausübt. Unter Hinweis auf das Gleichbehandlungsgebot kann ein Betroffener Abweichungen von der ständigen Verwaltungspraxis mit der Behauptung geltend machen, andere in gleicher Lage befindliche Bürger hätten bereits entsprechend der Verwaltungsabwicklung bestimmte Vergünstigungen erhalten (Ossenbühl in Allgemeines Verwaltungsrecht, H.-U. Erichsen und W. Martens, 7. Auflage, S.92). Im gleichen Sinn hat das BSG am 14.02.2001 entschieden ([SozR 3-1200 Â§ 14 Nr.31](#)), ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch könne auch aufgrund einer gegen Art. 3 GG verstoßenden Ungleichbehandlung berufsbedingter Personen durch einen Leistungsträger begründet sein. Wenn die Beklagte Weiterversicherte ohne gesetzliche Verpflichtung individuell aufklärte, musste sie diese Betreuungsleistung allen Weiterversicherten gewähren. Dies war sicher auch die Absicht der Beklagten. Ob ihre entsprechende Benachrichtigung tatsächlich an den Kläger abgesandt worden ist, ist im konkreten Einzelfall jedoch nicht erwiesen. Entgegen der Ansicht der Beklagten ist diese bereits im Urteil des Senats vom 18. Oktober 2000 (a.a.O.) dargelegte Rechtsansicht zwischenzeitlich nicht überholt. Weder im Urteil des 16. Senats vom 22. November 2000 ([L 16 LW 55/99](#)) noch in den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 19. Oktober 2000 ([B 10 LW 20/99 R](#)) und vom 12. Juni 2001 ([B 10 LW 16/00 R](#)) war der Zugang eines vergleichbaren Aufklärungsschreibens strittig. In seiner Entscheidung vom 25.07.2002 ([B 10 LW 7/02 R](#)) war das Bundessozialgericht schließlich an die Feststellung des 16. Senats gebunden, die unsubstantiierte Behauptung des Klägers, das

Aufklärungsschreiben nicht erhalten zu haben, sei durch die Indizwirkung des Datumstempels auf dem in der Verwaltungsakte abgehefteten Abdruck des Aufklärungsschreibens als entkräftet anzusehen. Einzuzuräumen ist, dass das Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung vom 29.05.2002 (Az.: [L 8 LW 1/02](#)) in einem vergleichbaren Fall einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch verneint hat. Danach können offen bleiben, ob dem Kläger das Informationsschreiben tatsächlich nicht zugegangen ist; denn die Beklagte habe einer etwaigen Beratungspflicht jedenfalls durch die Übersendung eines periodischen, mehrseitigen Mitteilungsblattes Genüge getan. Allerdings waren die dort im Oktober 1994 und Dezember 1995 übersandten Mitteilungsblätter so gestaltet, dass sie auch juristische Laien auf den ersten Blick auf den relevanten Inhalt hinwiesen. Im hier maßgeblichen Informationsblatt der Beklagten "Sicherheit für Haus und Hof" Ausgabe Nr.3/94 ist aufgrund der Vielfalt der dargestellten Regelung die Befristung der Befreiungsmöglichkeit für den weiterversicherten Laien nur schwer erkennbar. Eine sinnvolle Information über den Lauf einer Frist hat im übrigen nicht Monate vor Beginn, sondern während ihres Laufes zu erfolgen. Hinzu kommt, dass der Kläger dem Inhalt des später erlassenen konkreten Feststellungsbescheids vom 17.10.1994 einen höheren Informationswert zumessen durfte als dem allgemeinen Informationsblatt. Im Bescheid war die nach altem Recht ausnahmslos bis zum 60. Lebensjahr bzw. bis zur Erwerbsunfähigkeit geltende Weiterentrichtungspflicht postuliert worden, ohne auf die bereits als Gesetzesänderung beschlossene und bekannte einmalige Befreiungsmöglichkeit ab 01.01.1995 hinzuweisen. Zu den Nebenpflichten des Versicherungsträgers gehören als spezielle Dienstleistung Auskunft und Belehrung sowie verständnisvolle Führung (BSGE 46, 124 ff.). Die Belehrung eines 40-jährigen Landwirts über die Dauer seiner Versicherungspflicht bis zum 60. Lebensjahr bzw. bis zum Eintritt der Erwerbsunfähigkeit kann nicht als korrekt beurteilt werden, wenn auf die unmittelbar bevorstehende kurzfristige Befreiungsmöglichkeit mit keinem Wort eingegangen wird. Auf die Relevanz des ASRG auch in seinem konkreten Fall hätte der Kläger zumindest hingewiesen werden müssen.

Da der Kläger seinen ersten Befreiungsantrag innerhalb eines Jahres nach Fristablauf am 31.12.1995 gestellt hat, erbringt sich eine Stellungnahme dazu, ob ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch auch nach Ablauf der Jahresfrist zu bejahen wäre. In der in [Â§ 27 Abs.3 SGB X](#) geregelten und bei der Nachsichtgewährung entsprechend anwendbaren Jahresfrist, die für die Nachholung von versäumten Handlungen eine zeitliche Grenze setzt, kommt eine allgemeine gesetzgeberische Bewertung zum Ausdruck, welcher eine sachgerechte Abwägung zwischen Rechtssicherheit und Individualinteresse zugrunde liegt (vgl. dazu BSG in SozR 5750, Art.2 Â§ 51a Nr.49, S.99). In der sich an das Telefonat am 21.06.1996 anschließenden Untätigkeit ist keine Rücknahme des ursprünglichen Antrags zu sehen. Vielmehr ist der zweite Antrag vom 03.02.2000 als Antrag gemäß [Â§ 44 SGB X](#) zu werten, die mündlich erteilte Ablehnung vom 21.06.1996 aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe, die Revision zuzulassen, sind nicht ersichtlich.

Erstellt am: 03.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024